Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht (+) vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.825.100 €	60.679.500 €	62.504.600 €
die Ausgaben	1.825.100 €	60.679.500 €	62.504.600 €
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-6.939.600 €	20.479.000 €	13.539.400 €
die Ausgaben	-6.939.600 €	20.479.000 €	13.539.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.312.400 € um 4.940.400 € vermindert und damit auf 7.372.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.202.700 € um 603.000 € erhöht und damit auf 8.805.700 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:
§ 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 5. Dezember 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).